

Tagesordnung

für die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.10.2026

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | Einführung und Verpflichtung Bau- und Vergabeausschuss | 421/25 |
| 2 | Bauangelegenheiten | |
| 2.1 | Vortrag der Wiederaufbaugesellschaft zum laufenden Projektstand | - Vortrag - |
| 2.2 | Verbesserung der Kosten- und Projekttransparenz bei Bau- und Vergabevorhaben; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2026 | 376/26
- wird nachgereicht - |
| 3 | Kenntnisgaben | |
| 3.1 | Umbau und bauliche Erweiterung der KGS Bergrath; hier: Auswirkungen der Änderungen der Förderbedingungen des Rheinischen Reviers | 407/26 |
| 4 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 5 | Vergabeangelegenheiten | |
| 5.1 | Architektenleistungen, Klimaangepasste Umgestaltung des Schulhofs der KGS Don-Bosco | 405/26 |
| 5.2 | Architektenleistungen, Klimaangepasste Umgestaltung des Schulhofs an der KGS Dürwiß | 410/26 |
| 5.3 | Ersatzbeschaffung eines Müllsammelfahrzeugs für den Baubetriebshof | 420/26 |
| 6 | Kenntnisgaben | |
| 6.1 | Vergabe von Aufträgen und Nachträgen ab einem Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen | 419/26 |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	18.02.2026
2.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	22.04.2026
3.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	23.06.2026
4.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	23.06.2026
5.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	08.09.2026
6.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	13.10.2026
7.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	18.11.2026
8.	Verpflichtung	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	17.12.2026

Einführung und Verpflichtung Bau- und Vergabeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden von der/dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Der/Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:
„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Beteuerungsformeln als Mitglieder andere Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 26.11.2025 eingeführt und verpflichtet.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 05.02.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt	

☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i. V. m. § 58 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026
2.	Kenntnisgabe	Bau- und Vergabeausschuss	öffentlich	13.10.2026
3.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	24.11.2026

Umbau und bauliche Erweiterung der KGS Bergrath; hier: Auswirkungen der Änderungen der Förderbedingungen des Rheinischen Reviers

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini _____		Datum: 22.09.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat hat auf Grundlage der VV 203/26 die Verwaltung beauftragt, Fördermittel aus dem Förderprogramm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ und die Förderung zum „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ zur Sanierung und der baulichen Erweiterungsmaßnahme an der KGS Bergrath auf der Grundlage der Sachverhaltsschilderung zu beantragen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung bis einschließlich der Leistungsphase 6 der HOAI für die parallele Erweiterung der Schule und Sanierung des Bestandes sowie der hierzu erforderlichen Errichtung eines Interimsgebäudes auf der benachbarten Festwiese auszuschreiben und zu vergeben. Der Einrichtung von einer zusätzlichen entsprechend befristeten Planstelle, die für die fristgerecht Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich ist, wurde zugestimmt.

Vorbehaltlich der Bestandskraft des Haushaltes 2026 wurde die Budgetfreigabe zur Ausschreibung erteilt.

a) Förderung zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote

Vor diesem Hintergrund wurde eine Förderung in Höhe von 95 % der Kosten des Neubaus an der KGS Bergrath in Höhe von insgesamt rund 8 Mio. Euro fristgerecht am 30.4.2026 beantragt. Es wurde bei der Antragstellung von einem Eigenanteil in Höhe von 400.666,50 Euro ausgegangen.

Die im Zuge der Machbarkeitsstudie erstellte Planung wurde als Grundlage der Beantragung eingereicht.

Mit Schreiben vom 2.9.2026 informierte die Bezirksregierung Köln über Änderungen zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 des Förderaufrufs.

Die konkret vorgenommenen Änderungen der Förderrichtlinien sind der als **Anlage** beigefügten Synopse dargestellt. Die Änderungen sind erheblich und wirken sich auf die Höhe der förderfähigen Kosten und damit auch der Eigenbeteiligung der Stadt aus. Ein Änderungsantrag soll bis zum 29.09.2026 eingereicht werden. Eine angefragte Fristverlängerung wurde abgelehnt.

Ursachen der Änderungen sind notwendige Konkretisierungen aufgrund Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund (SGB VIII zu OGS) und Land (Hoheit über Schulrecht). Hierzu hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW die ebenfalls **als Anlage** beigefügten Hintergrundinformationen veröffentlicht.

Kernproblem ist, dass die Richtlinienanpassung eine mindestens 80 %-ige Nutzung der geförderten Räume durch eine Betreuung außerhalb des Unterrichts, somit den offenen Ganztagsbetrieb (OGS) fordert. In NRW ist es jedoch üblich – und vom Schulministerium ausdrücklich gewünscht – Klassenräume multifunktional auch als OGS-Räume zu nutzen. Einerseits um Räume effizient ganztägig zu nutzen und damit Kosten zu sparen, andererseits auch um eine engere inhaltliche Verzahnung von Vor- und Nachmittag zu erzielen. Vor diesem Hintergrund wurde auch das Rahmenkonzept der Stadt Eschweiler entwickelt und seit Jahren werden in allen Schulen darauf fußende Raumkonzepte erstellt, nach dem System „Klasse=Gruppe“. Nur in Röthgen und Dürwiß (und in Teilen auch in Bohl) gibt es noch ein additives System.

Vor Antragstellung hatte die Verwaltung im Rahmen des Antragsverfahrens konkret beim Fördermittelgeber nachgefragt, ob das hiesige und landesweit übliche System der multifunktionalen Nutzung förderfähig sei und dazu eine positive Rückmeldung erhalten.

Der Sachverhalt wurde seitens der Verwaltung dem Städte- und Gemeindebund am 7.9.26 mitgeteilt und um Prüfung und Unterstützung gebeten. Seitens des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindegundes NRW wurde daraufhin das als Anlage beigefügte Anschreiben an die Staatssekretärin Frau Silke Krebs /Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW gerichtet.

Seitens des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde daraufhin das als **Anlage** beigefügte Anschreiben an die Staatssekretärin Frau Silke Krebs/Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW gerichtet.

Konkret hat die Änderung der Fördergrundlage folgende Konsequenzen:

1. Förderfähig ist voraussichtlich die Mensa einschließlich der zugehörigen Nebenräume wie Küche, Lager, Personalräume und -toiletten etc, sowie weiterer Toiletten, die ausschließlich über die Mensa erreichbar sind. Ausweislich des als **Anlage 2** beigefügten Planes sind zwei Toiletten aber auch vom Flur aus erreichbar und wären somit nicht förderfähig.
2. Büroräume der OGS sowie der Schulsozialarbeit, Betreuungs- und Gruppenräume, Fach- bzw. AG-Räume, Ruhe- oder Snoozleräume, Personalräume und -toiletten der OGS wären nur förderfähig, sofern diese ausschließlich der Betreuung dienen. Das ist nicht der Fall und kann fachamtlich nicht bestätigt werden. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müsste die Schule hinsichtlich der gemeinschaftlich genutzten Klassen=Gruppenräume doppelt so groß gebaut werden.

Bei einem Erweiterungsbau, von dem nur einzelne Räume (Mensa) ausschließlich von der OGS genutzt werden, gelten auch alle Neben-, Begleit- und Folgeleistungen (Planungsleistungen nach HOAI, Beratung, Projektsteuerung und auch die Bereitstellung von Containern) als nicht förderfähig. Außerdem werden Ausgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit, für die Gebäudetechnik, Maßnahmen zur energetischen Optimierung sowie Brandschutzmaßnahmen nicht als förderfähig anerkannt. Im Falle eines untrennbaren baulichen Zusammenhangs zwischen Schul- und OGS-Räumen wird eine vorrangig schulische Notwendigkeit für die vorgenannten Investitionen angenommen. Auch gelten Flure, andere Zuwegungen oder sanitäre Anlagen als nicht förderfähig, soweit sie nicht ausschließlich von der OGS genutzt werden. Seitens der Verwaltung wird eine Förderfähigkeit für einzelne Toiletten, einen Technikraum und Flurbereiche gesehen, wenn die Zugänglichkeit ausschließlich über die Mensa erfolgt. Diesbezüglich wird eine Anpassung in der Planung vorgenommen.

Da in Bergrath nur einzelne Räume förderfähig sind, müssen diese entweder anhand eines Flächenschlüssels (m²) oder aufgrund der anteiligen Kosten auf eine neue Kostenschätzung umgerechnet werden. Nur diese Ausgaben können vollständig in die Förderung mit einbezogen werden.

Im Außenbereich (Schulhof/Außenanlagen) der Schule wird grds. von einem 80 %igen Nutzungsanteil OGS ausgegangen.

Auf die Ausstattung wirken sich die Änderungen wie folgt aus. Konkrete und plausible Angaben müssen raumscharf dargestellt werden. Pauschale Angaben reichen nicht aus. Aufgrund der Konkretisierung der Fördergegenstände muss nun eine Neubewertung der Räume erfolgen, in denen die Ausstattungsgegenstände aufgestellt oder gelagert werden. Bei einer multifunktionalen Nutzung der Räume (morgens Unterricht, nachmittags OGS) ist keine Förderung mehr möglich. Dies betrifft in Bergrath den Musikraum, drei Gruppenräume, zwei Differenzierungsräume, den Flur, den Teamraum und evtl. einen Technikraum, weil er über den Flur erreichbar ist.

Bei der Beantragung wurde von folgenden Parametern ausgegangen:

Gesamtausgaben:	8.013.330,00 Euro
Beantragte Zuwendung:	7.612.663,50 Euro
Eigenanteil:	400.666,50 Euro (5 %)

Aufgrund der neuen Fördervorgaben ist nun lediglich ein Förderanteil von 30-40 % zu erwarten, dies ergibt – je nach bewilligtem Fördervolumen – einen Eigenanteil zwischen 4 und 5,5 Millionen Euro.

b) Energetische Sanierung

Da das Bestandsgebäude in erheblichem Umfang sanierungsbedürftig ist, wurde hier auf der Grundlage des eingangs erwähnten Ratsbeschlusses die Förderung für eine Sanierung des Gebäudes über das Förderprogramm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ beantragt. Auch hier war zunächst von einer Förderung in Höhe von 95 % der förderfähigen Gesamtkosten

von rund 10,1 Mio. Euro ausgegangen worden. Bereits am 5.6.2026 wurde mitgeteilt, dass diese Förderung gedeckelt wird seitens des Bundes auf knapp 6,7 Mio. Euro und zusätzlich noch 5 % der förderfähigen Kosten seitens des Landes bezuschusst werden.

Fazit:

Bisher sind Kosten für Planung und Ersatzstandortgestaltung in Höhe von 800.000 Euro beauftragt für Machbarkeitsstudie, Fachplaner, Gutachter und die Containeranlage, davon sind ca. 350.000 Euro bereits ausgezahlt.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird die begonnenen Planungen zum Umbau und zur baulichen Erweiterung der KGS Bergrath wie im Sachverhalt dargestellt fortführen.

Die hiermit aufgrund der geänderten Förderrichtlinien einhergehenden jeweils höheren Eigenanteile werden zunächst zur Kenntnis genommen.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Fördergebers wird der Rat der Stadt Eschweiler noch einmal über die finale Höhe des Eigenanteils informiert und kann dann die Entscheidung für die Umsetzung treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ausstattung sind unter Sachkonto 0811 0002, Produkt 032110101, Kostenstelle 40101221, IV00 BGA008 für das Haushaltsjahr 2026 63.000 Euro für die Beschaffung multifunktionaler Klassensätze, Mensaausstattung sowie Ausstattung einer Klasse als Kompensation der beiden Pavillonklassen bereitgestellt worden.

Für das Haushaltsjahr 2027 sind weitere 93.000 Euro für die Ausstattung dreier weiterer Klassenräume mit Mobiliar vorgesehen. Hiervon sollen zwei Klassenräume als multifunktionale Klassenräume ausgestattet werden. Bei der Haushaltsanmeldung wurde davon ausgegangen, dass hiervon 95 % durch den Fördergeber finanziert werden.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung des Anbaus bzw. der im Rahmen der Umbaumaßnahme neu entstehenden Räume ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2029 erforderlich.

Im Haushalt 2026 sind für die Durchführung der baulichen Maßnahmen unter Sachkonto 09110002, Produkt 01111203, Kostenstelle 60100000, IV 23AIB037 wie folgt vorgesehen:

2026: 750.000 Euro und insgesamt 17.350.000 Euro Verpflichtungsermächtigung, insgesamt 18,1 Mio. Euro.

Demgegenüber waren Einnahmen aus der Förderung der energetischen Sanierung und der Förderung zum Ausbau der ganztägigen Betreuung in Höhe von insgesamt 15,6 Mio. Euro eingeplant.

Mit den Fördermitteleinnahmen wurde sukzessiv, parallel zum Bauverlauf ab 2027 gerechnet.

Nach Eingang der Mitteilung des Fördermittelgebers zur Energetischen Sanierung am 5.6.2026 wurde der Förderetat bereits pauschal gedeckelt, so dass damit bereits eine Erhöhung des Eigenanteils von 2,5 Mio. Euro auf 3,37 Mio Euro einhergegangen ist. Hierüber wurde der Rat in seiner Sitzung am 11.06.2026 entsprechend informiert.

Die in der VV 203/26 dargestellte und im Haushaltsplan 2026 entsprechend budgetierte Einnahme von 15,6 Mio Euro insgesamt aus beiden Förderprogrammen reduziert sich somit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung auf 9,73 bis 11,23 Mio. Euro.

Die sich daraus ergebende Mehrbelastung im Vergleich zur Haushaltsplanung 2026 ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2027 ff. über Einsparungen bzw. zeitliche Verschiebung von Investitionen zu kompensieren.

Personelle Auswirkungen:

Die Betreuung der baulichen Maßnahmen erfolgt durch Mitarbeitende des Hochamtes und der Schulverwaltung unter Beteiligung externer Planungsbüros.

Anlagen:

260918__Foerderaufruf_OGS_im_Rheinischen_Revier_Anlage_2_STN_Foerderprogramm_Ausbau_ganztaegiger_Betreuungsangebote (2)

260918_SB_Foerderaufruf_OGS_im_Rheinischen_Revier_Anlage_1_Hintergrundinformationen

ENTWURF Förderprogramm_Ausbau Ganztage_Synopse_09.09.2026

Plan Neubau KGS Bergrath_Ganztage_Förderfähigkeit

An Frau Staatssekretärin
Silke Krebs
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

An Herrn Staatssekretär
Dr. Urban Mauer
Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Ausschließlich per E-Mail:
buerostaatssekretaer@msb.nrw.de
vz-sts@mwike.nrw.de
staatssekretaersbuero@mwike.nrw.de

Förderprogramm „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Krebs,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Mauer,

mit dem für das Rheinische Revier vorgesehene Förderangebot „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich vorangetrieben werden.

Gefördert werden insbesondere Investitionsmaßnahmen im Bereich des Neubaus und der Erweiterung von Gebäuden oder des Umbaus und der Sanierung bestehender Einrichtungen.

Uns haben nunmehr wiederholt Ansprachen von kommunalen Trägern öffentlicher Schulen im Rheinischen Revier erreicht, dass Förderbedingungen kurzfristig und – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht nachvollziehbar zu deren Nachteil verändert worden seien.

So sei den betroffenen Kommunen im Antragsverfahren zunächst mitgeteilt worden, dass eine multifunktionale Nutzung von Räumen (d.h. sowohl für schulischen Unterricht als auch den OGS-Betrieb) förderunschädlich sei. Nach Abschluss des Antragsverfahrens sei dann jedoch eine Änderung der Fördervoraussetzungen dergestalt erfolgt, dass Investitionen ausschließlich der fürsorgischen Betreuung von Kindern dienen sollen. Nach Auskunft des Ministeriums für Schule und Bildung soll nach Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium der Bund einen vorrangigen Nutzungszusammenhang nur

18. September 2026

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 40.20.40 N

Städte- und Gemeindebund NRW
Cora Ehlert
Hauptreferentin
Telefon 0211 4587-233
Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 42.6.9-002/005

dann anerkennen, wenn die jeweilige Investition prägend der Betreuung gewidmet ist und ein erheblicher zeitlicher Nutzungsvorrang von mindestens 80 Prozent für Betreuungszwecke besteht. Dies schließt neben Investitionen in Betreuungsräumlichkeiten auch Büroräume, Personalräume und WCs sowie den Mensabereich mit ein. Nebenräume wie Küchen und weitere WCs dürfen ausschließlich über die Mensa erreichbar sein. Im Fall eines untrennbaren baulichen Zusammenhangs zwischen Schule und OGS-Räumen werde eine vorrangig schulische Notwendigkeit unterstellt und somit keine Förderfähigkeit gesehen. Eine Verpflichtung, dass Nebenräume nur über die Mensa erreichbar sein dürfen, WCs ausschließlich dem OGS-Bereich zugeordnet sein müssen oder multifunktionale Räume generell ausscheiden, ist in dem veröffentlichten Förderprogramm nicht zu erkennen. Das Programm stellt vielmehr auf den **vorrangigen nicht jedoch auf den ausschließlichen** Nutzungszusammenhang ab. Eine konkrete Nutzungsquote von 80 Prozent ist der veröffentlichten Programmbeschreibung nicht zu entnehmen.

Erforderlich sei demnach eine klare bauliche Trennung von schulischem Bereich und OGS-Bereich, der aber in vielen Fällen der Lebenswirklichkeit an Schulen widerspricht und mit Blick auf die inhaltlich beabsichtigte Verschränkung beider Angebote auch nicht sinnvoll erscheint.

Darüber hinaus widerspricht die vorausgesetzte räumliche Trennung von schulischem Bereich und OGS-Betrieb auch sämtlichen Empfehlungen (vgl. etwa Arbeitshilfe „Pädagogische Raum- und Flächengestaltung im kooperativen Ganztag“ der Serviceagentur Ganztätig lernen NRW, welche mit Partnern wie etwa den Landesjugendämtern oder QUA-LIS NRW entstanden ist). Auch aufgrund von OGS-Fachberatungen auf Landesebene sind und werden multifunktionale OGS-Rahmenkonzepte erarbeitet und als Standard festgeschrieben. Eine nun erforderliche Trennung beider Bereiche wird den fachlichen Anforderungen nicht gerecht und ist mit Blick auf diese Hinweise nicht nachvollziehbar.

Die betroffenen Kommunen sind nun bis Ende des Monats aufgefordert, ihre Anträge zu überarbeiten. Dies erkennt, dass Kommunen zur Einhaltung der Fristsetzungen zur Fertigstellung der Maßnahmen (31.12.2029) bereits in erhebliche Vorleistungen gegangen sind und Planungen mit multifunktionalen Nutzungsbereichen in großen Teilen bereits abgeschlossen sind. Gerade angesichts der bereits erforderlichen Planungsstände sowie der notwendigen kommunalen Entscheidungsprozesse können grundlegende Umpfaltungen die fristgerechte Realisierung der Vorhaben gefährden. Zu prüfen wäre, ob eine nachträgliche Änderung der Fördervoraussetzungen rechtskonform wäre.

Entscheidend ist daher, wie mit denjenigen kommunalen Planungen umgegangen wird, die im Vertrauen auf die zunächst kommunizierten Förderbedingungen entwickelt und fristgerecht eingereicht worden sind. Die nachträgliche Konkretisierung der Förderpraxis durch Rücksprachen der Landesregierung mit dem zuständigen Bundesministerium darf nicht dazu führen, dass diese Kommunen die daraus entstehenden Planungs- und Finanzierungsrisiken allein tragen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir nochmals darum, die Anpassung der Förderregularien zu prüfen, um Investitionen in multifunktionale Raumkonzepte zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Daniela Schneckenburger
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Thilo Waasem
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Hintergrundinformationen zum Förderaufruf

„Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“

Die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Rheinischen Revier unterstützt die ansässigen Kommunen bei dem Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich. Die Landesregierung ist überzeugt, dass ein zuverlässiges und hochwertiges Ganztagsangebot auch der Entlastung von Eltern dient und es ihnen ermöglicht, in der Gewissheit einer verlässlichen und qualitätsvollen Kinderbetreuung uneingeschränkt berufstätig zu sein. Hierdurch können die regionale Wirtschaft gestärkt, der Strukturwandel unterstützt und Arbeitsplätze erhalten werden.

Zugleich ist bei Maßnahmen aus dem InvKG zu beachten, dass sie aufgrund bundesseitiger Vorgaben nur dann förderfähig sind, wenn der Bund eine mindestens konkurrierende Zuständigkeit innehat. Dieser Grundsatz war auch leitend für die Ausgestaltung des Förderaufrufs „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB).

Dementsprechend sind die Fördergegenstände ausweislich der Angebotsveröffentlichung förderfähig, „soweit sie im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen“. Diese Formulierung wurde im Rahmen der Herstellung des bundesseitigen Vetoverzichtes nicht beanstandet. In den landesseitig erstellten FAQs wurde zur Bestimmung dieses vorrangigen Nutzungszusammenhangs zunächst auf eine zeitliche Nutzung der Fördergegenstände von mindestens 50% für Betreuungszwecke abgestellt.



Bei der Sichtung der eingegangenen Anträge zeigte es sich, dass diese Definition nicht präzise genug war, um sicherzustellen, dass die Fördergegenstände wie bundesrechtlich vorgegeben und bei der Gestaltung des Programms intendiert in der Tat vorrangig der Betreuung im Offenen Ganztage und nicht vorrangig dem Unterrichtsbetrieb dienen. So wurden z.B. Anträge auf den (Ersatz-)Neubau ganzer Schulen gestellt, bei denen der erforderliche Betreuungsvorrang damit begründet wird, dass in eigentlich originären Unterrichtsräumen eben auch Betreuung stattfindet und diese hierbei überwiegt, da zu den Betreuungszeiten teilweise auch Zeiten der Ferienbetreuung hinzugenommen wurden. Nach dieser Lesart wären Schulen in diesen Fällen Betreuungseinrichtungen, in denen eben auch Unterricht stattfindet. Dies ist mit den Rahmenvorgaben des Förderprogramms nicht kompatibel.

Hinzu kommt, dass der Bundesrechnungshof sich grundsätzlich vorbehalten hat, Maßnahmen aus dem Programmangeboten für das Rheinische Revier zu überprüfen. Daher war es dem MSB wichtig, die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich der tragfähigen Fördergegenstände abzusichern und das Risiko späterer Rückforderungen im Interesse der Antragsteller zu minimieren.

Daher hat sich das MSB zwischenzeitlich mit dem bundeseitig zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgetauscht. In der Abgrenzung der förderfähigen fürsorgerischen Betreuung von den in reiner Landeszuständigkeit liegenden und mithin nicht förderfähigen Bildungsbelangen haben sich dann im Rahmen dieser Abstimmung erforderliche Konkretisierungen und Ausschärfungen ergeben. Einen Nutzungsvorrang erkennt der Bund demnach nur für solche Investitionen an, die prägend der Betreuung gewidmet sind. Dies setzt einen erheblichen zeitlichen Nutzungsvorrang von mindestens 80% für Betreuungszwecke voraus. Darüber hinaus verweist der Bund darauf, dass die Kosten für Investitionen, die nur quotal der Betreuung dienen, auch nur entsprechend anteilig förderfähig sind.



Diese Konkretisierung des Förderangebots ist im Sinne der Rechtssicherheit und des Schutzes aller Beteiligten vor späteren bundesseitigen Rückforderungen notwendig und liegt insbesondere im Interesse der Antrag stellenden Kommunen.

Alle Antragstellenden wurden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die erforderliche Anpassung informiert. Gleichzeitig wurde den Antragstellenden die Gelegenheit eingeräumt, Anträge in berechtigten Fällen noch einmal nachzuschärfen.

In diesem Zusammenhang ist es uns sehr wichtig zu betonen – zumal uns mitunter derartige Aussagen erreichen – dass die vorgenommene Ausschärfung in keinerlei Zusammenhang mit einer etwaigen Überzeichnung des Programmvolumens oder einer Deckelung des Fördermittelvolumens steht. Ausschließlich aus den dargelegten Gründen ist die Ausschärfung erfolgt.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Infrastrukturplan NRW den Kommunen eine weitere Möglichkeit offen steht, zusätzliche Mittel für Investitionsbedarfe für den Ganzttag zu nutzen. Allein für kommunale Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur stehen 5 Milliarden Euro im Rahmen des Infrastrukturplans NRW bereit.

Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier - Synopse -

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Inhalt 1. Vorbemerkungen 2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier 2.1. Zuwendungszweck 2.2. Fördergegenstand 2.3. Ausschlusskriterien 2.4. Antragsberechtigte 2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen 2.6. Rechtsgrundlagen 2.7. Ansprechpersonen 3. Antragsfristen 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren 5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise	Inhalt <i>(unverändert)</i>
1. Vorbemerkungen Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des Wirtschafts- und Strukturprogramm. Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur. Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum). Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um	1. Vorbemerkungen <i>(unverändert)</i>

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem Reviervvertrag 2.0 wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervvertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030 konkretisiert. Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.	
2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Stellenbesetzung für die angestrebten neuen Arbeitsplätze im Rheinischen Revier eine große Herausforderung. Um dieser Problematik entgegenzutreten, soll der Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden. Gut ausgebaute und zuverlässige Ganztags- und Betreuungsangebote für Schulkinder sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass beide Elternteile einer Familie oder Alleinerziehende dem Arbeitsmarkt in Vollzeit oder vollzeithenah zur Verfügung stehen können. Ohne eine entsprechende Betreuung kann in den meisten Fällen ein Elternteil aufgrund von Care-Verpflichtungen nur eingeschränkt arbeiten, dies betrifft weiterhin besonders häufig Frauen.	2. Förderprogramm – Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier (unverändert)
2.1. Zuwendungszweck Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage. Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeithenah Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.	2.1. Zuwendungszweck ~~Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen die Kommunen im Rheinischen Revier bei der Schaffung der Infrastruktur für die Umsetzung des vom Bund in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Rechtsanspruches von Schulkindern im Primarbereich auf eine Ganztagsbetreuung. Der Anspruch kann auch an Schulen erfüllt werden. Die etablierten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen im Primarbereich bieten dafür eine geeignete Grundlage.~~ Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen gewähren Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit der Kommunen im Rheinischen Revier in die Infrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Betreuungseinrichtungen. Ziel ist es, den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeithenah Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
2.2. Fördergegenstand Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind • der Neubau, • der Umbau, • die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken, • die Sanierung, • die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen. Darüber hinaus sind förderfähig: • mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitions-vorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig. • Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind. • Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme. Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.	2.2. Fördergegenstand ~~Investitionen in die offene Ganztagsbetreuung~~ ~~Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind~~ ~~• der Neubau,~~ ~~• der Umbau,~~ ~~• die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs – von Gebäuden und Grundstücken,~~ ~~• die Sanierung,~~ ~~• die investive Anschaffung von funktionsnotwendiger Ausstattung im Sinne von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten, sonstigen Gerätschaften oder Einbauten zur Schaffung und zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote. Hierzu gehören neben den für die konkrete Betreuung genutzten Räumlichkeiten insbesondere auch Außenanlagen sowie Küchen und Speiseräume, soweit diese im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen.~~ ~~Darüber hinaus sind förderfähig:~~ ~~• mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitions-vorbereitender Planungen. Personalkosten sind nicht förderfähig.~~ ~~• Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen rückwirkend erstattungsfähig. Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind.~~ ~~• Die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme.~~ ~~Die vorgenannten Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich stehen.~~ Mit Blick auf die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund (öffentliche Fürsorge, u.a. Betreuung von Kindern und Jugendlichen) und Land (Bildung) sowie den Wortlaut des Förderbereichs der öffentlichen Fürsorge in § 4 Abs. 1 Nr. 3 InvKG ist eine Förderung mit InvKG-Finanzhilfen nur möglich, wenn eine Investition • tatsächlich ausschließlich der fürsorgerischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen dient oder • der fürsorgerischen Betreuung gewidmet ist. Dies impliziert neben der prägenden Widmung einen mindestens 80% Nutzungsanteil für die fürsorgerische Betreuung. Förderfähig sind folgende Investitionen, wobei die anfallenden Gesamtausgaben in Abgrenzung vom Bildungsanteil ggf. nur quotal berücksichtigt werden können. Die im Folgenden aufgeführten Quoten beziehen sich hierbei auf die berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Die bestehenden Regelungen bzgl. der Förderquoten und der zu erbringenden Eigenanteile der Fördernehmer bleiben unberührt.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	2.2.1. Baumaßnahmen (Errichtung, Sanierung, Erweiterung), Erwerb von Gebäuden, Erwerb von Grundstücken zur unmittelbaren Bebauung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung genutzt werden. Hierzu gehören auch die Büroräume der OGS sowie der Schulsozialarbeit, Personalräume und -toiletten der OGS, sofern diese ausschließlich der Betreuung dienen. Soweit die Gebäude und Räumlichkeiten zur ausschließlichen Betreuungsnutzung baulich von den nicht förderfähigen Gebäuden und Räumlichkeiten getrennt sind (reine OGS-Bauten), sind auch die Gebäudetechnik (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telekommunikation etc.) und Brandschutzmaßnahmen förderfähig. Maßnahmen zur energetischen Optimierung sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit sind nach Maßgabe von Nr. 2.2.4 förderfähig. Für Räumlichkeiten, die einen ausschließlichen Betreuungsnutzen haben, ist eine Quote in Abgrenzung zum Bildungsanteil entbehrlich. [Die Ausgaben können zu 100 % in die Förderung einbezogen werden]. Grunderwerb zur unmittelbaren Bebauung kann lt. Ziffer 6.11 der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen NRW grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens in die Förderung einbezogen werden (gilt auch für die Ziffern 2.2.2 und 2.2.3). Der reine Erwerb von bereits bestehenden und genutzten Betreuungsinstitutionen ist nicht förderfähig, nur weil ein Eigentümerwechsel stattfinden würde. 2.2.2. Mensen sowie deren Ausstattung einschließlich der unmittelbar zugehörigen Nebenräume wie Küchen, Kühl- und Lagerräume, Personalräume und Personaltoiletten, sowie weitere Toiletten, die ausschließlich durch die Mensa erreichbar sind. Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können zu 100 % in die Förderung mit einbezogen werden. 2.2.3. Schulhöfe, Bewegungs- und Beschäftigungsangebote (Gärten, Kletteranlagen, Kleinspielfelder) und (Groß-) Spielgeräte im Außenbereich Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können zu 80% in die Förderung mit einbezogen werden. 2.2.4. Weitere Förderbereiche nach §4 Abs. 1 InvKG An den Fördergegenständen nach den Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.3 können folgende Investitionen zu 100 % in die Förderung mit einbezogen werden: • Investitionen in die energetische Sanierung zum Klima- und Umweltschutz. Hierzu gehören die Entsiegelung von Schulhöfen, die Errichtung von PV-Anlagen sowie Dach- und Flächenbegrünungen. • Investitionen in die Barrierefreiheit. Hierzu zählen Aufzugsanlagen, Rampen, barrierefreie Zuwegung, sowie Maßnahmen zum Abbau von Stufen im Außenbereich.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	Nebenleistungen Ausschließlich auf die Fördergegenstände nach den Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.3 entfallende Nebenleistungen können entsprechend den o.g. Anteilen in die Förderung mit einbezogen werden (Ziffer 6.5 der Umsetzungsrichtlinie NRW): • mit der Investition anfallende Ausgaben für Planung, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, und Projektsteuerung einschließlich investitionsvorbereitender Planungen, • Sofern ein Vorhaben zur Umsetzung gelangt, sind auch im Vorfeld entstandene vorhabenbezogene Planungsausgaben für bereits vorliegende Planungen bis zur Vorbereitung der Vergabe gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, Leistungsphase 6, rückwirkend erstattungsfähig (Zf. 5.3 Umsetzungsrichtlinie NRW). Dies gilt für solche Planungsausgaben, die nach dem 1. Januar 2020 entstanden sind, • die Erschließung des Gebäudes hinsichtlich der benötigten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme, sowie zum Brandschutz, • Personalkosten von Zuwendungsempfängenden sind nicht förderfähig.
2.3.Ausschlusskriterien Nicht förderfähig sind: • Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen, • Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen. Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig.	2.3.Ausschlusskriterien Nicht förderfähig sind: • Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen, • Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung, sondern vorrangig dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen. Maßnahmen die bereits durch anderweitige Fördermittel, beispielsweise aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ gefördert werden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Nicht förderfähig sind alle Investitionen in Gegenstände und Baumaßnahmen, die der Erfüllung der Schulpflicht dienen. Dazu gehören: 2.3.1. Schulgebäude 2.3.2. Klassen- / Unterrichtsräume, Lehrkräftezimmer, Räume der Schulverwaltung, Fachräume, Differenzierungsräume, Lehr- und Lernräume, Selbstlernräume, Toiletten, Zuwege, Aula, Turnhallen und Lehrschwimmbecken einschließlich Umkleiden und andere Nebenräume wie Duschen etc.

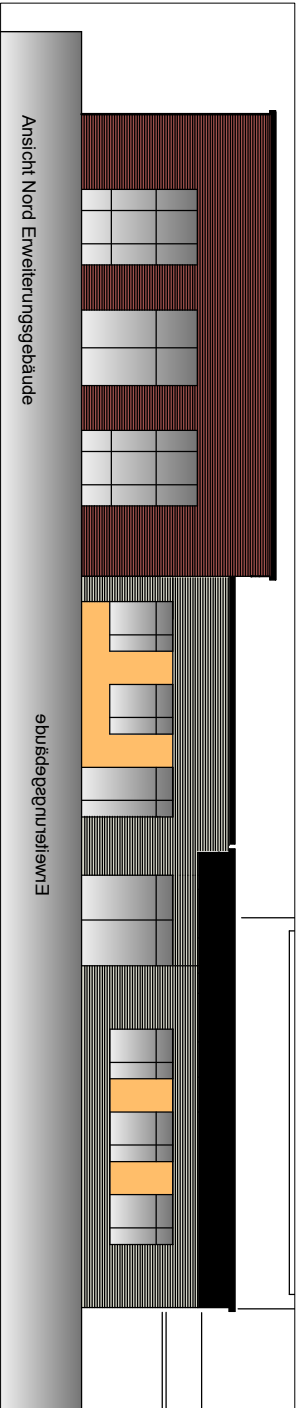
Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z. B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht. Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein: • Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier • Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen.	2.3.3. Gebäudetechnik (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telekommunikation etc.), Maßnahmen zur energetischen Optimierung, Herstellung der Barrierefreiheit sowie Brandschutzmaßnahmen, die den in 2.3.1 und 2.3.2 genannten Räumlichkeiten dienen. Im Falle eines untrennbaren baulichen Zusammenhanges zwischen Schul- und OGS-Räumen wird eine vorrangig schulische Notwendigkeit für die vorgenannten Investitionen angenommen. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Sanierungsausgaben, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich dienen. Aufgrund des Gebotes, dass die Fördermittel aus der Strukturförderung „Rheinisches Revier“ additiv zu verwenden sind und keine bereits eingeplanten Mittel kompensieren dürfen, sind Anträge unzulässig, deren Maßnahme bereits Gegenstand eines anderweit gestellten Antrags waren, insbesondere soweit dieser im anderen Verfahren zurückgezogen und in diesem Programm neu gestellt wird. Das gilt nicht, sofern fachlich bewilligungsfähigen Anträgen auf Grundlage der Förderrichtlinie Ganztagsausbau ein ablehnender Bescheid auf Grund der ausgeschöpften Mittelverfügbarkeit erteilt wurde; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag im hier gegenständlichen Förderprogramm zulässig. Für die Förderungen gilt das Verbot der Doppelförderung. Insofern können Mittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht als Eigenmittel eingesetzt werden. Doppelförderungen sind unzulässig. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden. Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die Zusätzlichkeit der Mittel sowie die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung sind insgesamt von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Bezug auf den Kommunalhaushalt von diesem bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme muss nach § 4 Abs. 4 InvKG vorhabenbezogen gewährleistet sein. Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für sie noch kein anderweitiger Finanzierungsweg gefunden wurde, d.h. die Bundesmittel nicht lediglich Landes- oder Kommunalmittel ersetzen, sondern zu einem additiven Mehr an Investitionen führen. Das ist bezogen auf den Kommunalhaushalt der Fall, wenn die Finanzierung noch nicht in den Kommunalhaushalt eingestellt wurde und auch noch keine rechtlich bindende Zusage (z. B. durch rechtsverbindlichen Ratsbeschluss) besteht.

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
	Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein: • Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Rheinischen Revier • Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Rheinischen Revier Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen. Die Vorhaben müssen strukturwirksam sein und einen Beitrag zu den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Zukunftsreviers leisten. Strukturwirksam sind Maßnahmen, die entweder der Schaffung von zusätzlichen, dem Erhalt oder der Qualitätssteigerung von Betreuungsplätzen dienen. Betreuungsplätze wirken sich direkt auf die vorhandenen oder zukünftigen Arbeitsplätze in der Umgebung der Betreuungseinrichtungen aus. Strukturwirksam bedeutet somit den am Arbeitsmarkt für eine Vollzeit- oder vollzeitznahe Tätigkeit zur Verfügung stehenden Personenkreis im Rheinischen Revier zu erweitern oder zumindest zu erhalten. Ein zuverlässiges Ganztagsangebot soll Eltern diesbezüglich von der Problematik entlasten, dass die Sicherstellung der Kinderbetreuung oftmals eine nur eingeschränkte Berufstätigkeit zulässt. Die Strukturwirksamkeit ist vorhabenbezogen zu bestätigen. Bzgl. der Verhältnismäßigkeit der anfallenden Ausgaben zum dargestellten strukturwirksamen Betreuungsnutzen der Maßnahmen, wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsdarlegung gemäß §7 Abs.2 LHO verwiesen.
2.4.Antragsberechtigte Gefördert werden ausschließlich Vorhaben von kommunalen Trägern öffentlicher Schulen im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach).	2.4.Antragsberechtigte <i>(unverändert)</i>
2.5.Sonstige Zuwendungsbestimmungen Zweckbindungsdauer Gegenstände und Räumlichkeiten, die zur Erfüllung der o.g. Zweckungszwecke erworben, hergerichtet, eingerichtet oder hergestellt werden, sind für den Zweckungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für Gebäude beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bzgl. weiterer Investitionsobjekte darf der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der laut Abschreibungstabelle üblichen Nutzungsdauer, mindestens aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren anderweitig über die Objekte verfügen. Die Zweckbindung von Grundstücken orientiert sich an der Zweckbindung für Gebäude. Weiterleitung der Mittel	2.5.Sonstige Zuwendungsbestimmungen <i>(unverändert)</i>

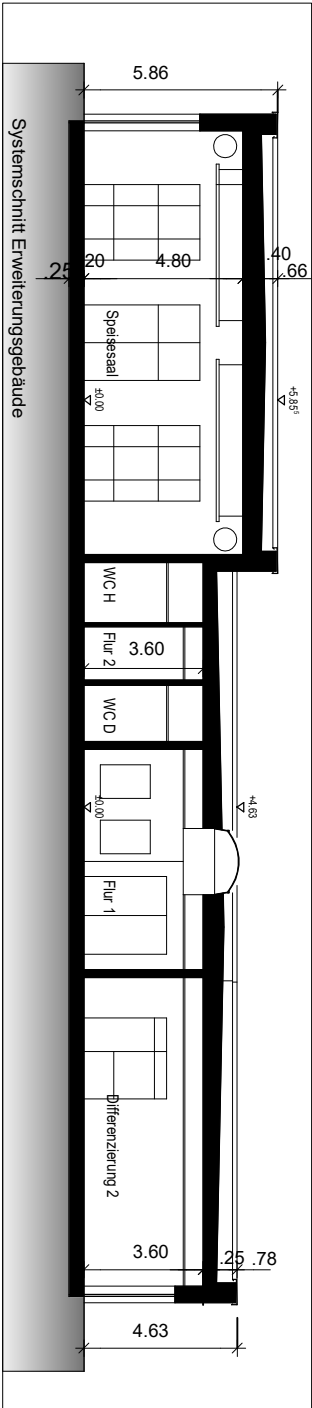
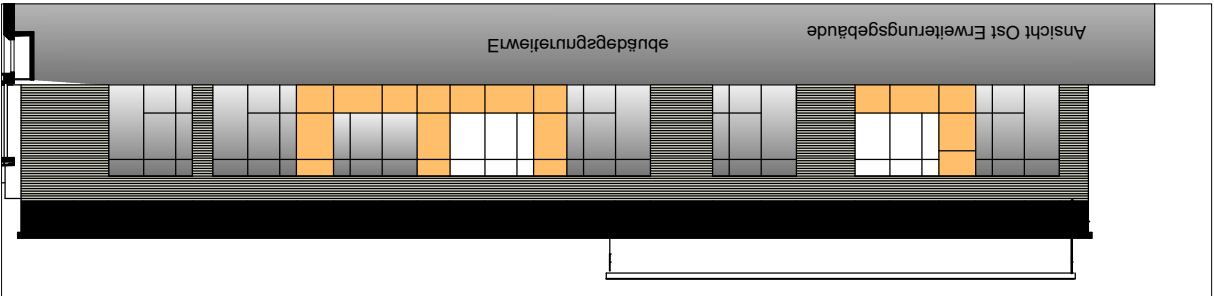
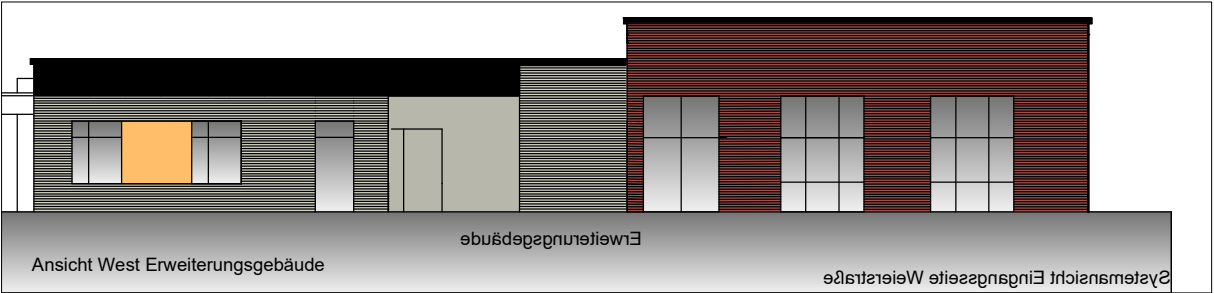
Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 100.000 Euro. Die Zusammenführung von mehreren Maßnahmen einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers in einem Antrag ist möglich und erwünscht. Bei der Zusammenführung von Maßnahmen ist zu beachten, sofern Beschaffungsvorhaben und Bauvorhaben zusammengeführt werden, dass die Frist für Förderanträge für bauliche Maßnahmen (30. April 2026) maßgeblich ist. Die Förderung wird in Form einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare, maßnahmenbezogene Zuweisung. Die jeweils einschlägigen Fördersätze der antragsberechtigten Kommunen sind dem aktuellen Fördersatzerlass vom 05.05.2025 zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des InvKG (RL InvKG) zu entnehmen.	
2.6. Rechtsgrundlagen Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieses Förderprogramms und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften: • §§ 23 und 44 der LHO NRW sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften; • Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie der zur diesbezüglichen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen geltenden RL InvKG. Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung. Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	2.6. Rechtsgrundlagen (unverändert)
2.7. Ansprechpersonen Für das Antragsverfahren steht Ihnen die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde zur Verfügung: Bezirksregierung Köln Dezernat 37 Tel.: (0221) 147-2037 foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de Zukunftsagentur Rheinisches Revier Julia Anton Tel.: (02461) 70396-41 julia.anton@rheinisches-revier.de	2.7. Ansprechpersonen (unverändert)

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
3. Antragsfristen Förderanträge für bauliche Maßnahmen können bis spätestens zum 30. April 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden können. Bei baulichen Maßnahmen über 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung durch die bautechnische Stelle der Kommune zu leisten und eine entsprechende Bestätigung dem Antrag hinzuzufügen (Upload). Für eine Antragstellung ist zwingend Leistungsphase 2 nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Voraussetzung. Förderanträge für nicht-baulichen Maßnahmen können bis spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und abgerechnet werden können. Eine Verlängerung der o.g. Fristen ist ausgeschlossen.	3. Antragsfrist (unverändert)
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die Einreichung des Antrags einschließlich der Unterlagen erfolgt ausschließlich über das Online-Portal rheinischesrevier.web. Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die RL InvKG in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der RL InvKG. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der RL InvKG kommen neben der LHO NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung. Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Maßnahmen dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.	4. Antrags- und Bewilligungsverfahren (unverändert)
5. Mittelabruf und Verwendungsnachweise Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, das heißt die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Die Mittelanforderungen erfolgen postalisch oder digital über das Online-Portal rheinischesrevier.web.	5. Mittelabruf und Verwendungsnachweis (unverändert)

Stand Dezember 2025	Änderungen gemäß Mail vom 02.09.2026
Hinsichtlich der Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der VV/VVG zur LHO.	



Bauherr:
Dipl.-Ing. Achim Vogelheim
Erster und Technischer Beigeordneter
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler



Architekt:
Architektur Galerie Greven
Wildauer Platz 9
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433-90520

Projekt:
KGS Bergath - Erweiterungsbau
Weierstraße 13
52249 Eschweiler
Flurstück: 795

Planinhalt:
Grundriss EG
Systemschnitt
Ansichten

OKFF ± 0.00 = 137.26 m ü. NHN

Datum
24.04.2026
Blattgröße: 29,7 x 42,0 cm
Index